

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG Sachsen-Anhalt

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2001

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

§ 21 Zerstörung eines Kulturdenkmals

(1) Wer vorsätzlich ohne die nach § 14 Abs. 1 und 2 erforderliche Genehmigung ein Kulturdenkmal oder einen wesentlichen Teil eines Kulturdenkmals zerstört oder in seiner Denkmaleigenschaft wesentlich beeinträchtigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

(2) Kulturdenkmale und Reste von Kulturdenkmalen, die infolge strafbarer oder ordnungswidriger Handlungen wesentlich beschädigt oder zerstört wurden, können vorbehaltlich der Rechte Dritter eingezogen werden.

Übersicht

1. Verhältnis zum Strafgesetzbuch
2. Zerstörung eines Kulturdenkmals oder eines wesentlichen Teils (Absatz 1 Alternative 1)
3. Wesentliche Beeinträchtigung (Absatz 1 Alternative 2)
4. Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch
5. Konkurrenzen
6. Einziehung (Absatz 2)

1. Verhältnis zum Strafgesetzbuch

1.1

Zum Unterschied zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Zuständigkeit siehe Einführung vor § 21 Nr. 1. Die Straftaten des StGB wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, schwere Sachbeschädigung, Betrug und Unterschlagung stehen neben § 21. Zu den möglichen Konkurrenzen siehe unten Erl. 5.

1.2

Siehe auch VV Nr. 21 zum Verhältnis zur Staatsanwaltschaft.

2. Zerstörung eines Kulturdenkmals oder eines wesentlichen Teils (Absatz 1 Alternative 1)

Zum Begriff der Zerstörung siehe die Erl. zu § 14 Abs. 1 Nr. 5. Anders als bei § 14 Abs. 1 Nr. 5 erfasst die Strafdrohung auch die Zerstörung eines wesentlichen Teils eines Kulturdenkmals; dabei handelt es sich aber nicht um eine Zerstörung des gesamten Denkmals, sondern nur um eine Veränderung, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 genehmigungsbedürftig ist.

Die **erste Alternative** des Straftatbestands erfasst zunächst massive Eingriffe mit der Folge des Untergangs der Denkmaleigenschaft; die Substanz des Denkmals muss dabei nicht gänzlich vernichtet worden sein, entscheidend ist vielmehr die Vernichtung des ideellen Wertes und des Rechtscharakters als Denkmal im Sinne des Gesetzes (Beispiel: Unsachgemäße Sanierung lässt zwar Bausubstanz übrig, führt aber zur Möglichkeit der Löschung aus dem Denkmalverzeichnis nach § 18 Abs. 4).

Die erste Alternative erfasst auch Zerstörungen von wesentlichen Teilen eines Kulturdenkmals; welche Teile wesentlich sind, ist nicht zu verallgemeinern, sondern jeweils durch Auslegung zu ermitteln. Im Sinne des Denkmalrechts wesentlich sind Teile, wenn sie entweder zur Denkmaleigenschaft entscheidend beitragen oder zur Erhaltung des Denkmals unverzichtbar sind. Beispiele: Dächer und Außenwände sind zur Substanzerhaltung unverzichtbar; historische Stuckdecken, Treppen, Türen, Fußböden und Fenster tragen zum Denkmalwert bei; wird ein nicht unbedeutender Teil eines Bodendenkmals weggebaggert, so bleibt der Rest in der Regel noch Denkmal.

Für Beeinträchtigungen unter der Schwelle der Zerstörung bleiben die **zweite Alternative** nach Absatz 1 (siehe Erl. 3), wenn das gesamte Denkmal durch den Eingriff in seiner Denkmaleigenschaft wesentlich beeinträchtigt ist, oder die Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 (siehe dort).

3. Wesentliche Beeinträchtigung (Absatz 1 Alternative 2)

Bezug genommen wird auf negative Veränderungen und Beschädigungen eines Denkmals, die zwar nicht genehmigt sind, aber auch weder zum Untergang der Denkmaleigenschaft führen noch die Intensität der Zerstörung zumindest eines Teiles eines Kulturdenkmals erreicht haben (hierfür gilt die Alternative 1, siehe Erl. 2). Der Eingriff muss trotzdem so schwerwiegend sein, dass er die Denkmaleigenschaft wesentlich beeinträchtigt; anzunehmen ist dies, wenn infolgedessen z. B. die Löschung aus dem Verzeichnis oder eine Änderung des Textes zumindest erwogen wird. Beispiele: Erneuerung des Fassadenputzes oder von historischer Ausstattung (Fenster, Türen, Böden, Treppen, Anstriche), Störung von archäologischen Fundzusammenhängen ohne Zerstörung. Errichtung oder Wegnahme von Anlagen in der Nähe von Denkmälern (siehe die Erl. zu § 14 Abs. 1 Nr. 3). Die Grenzen werden im Einzelfall fließend sein.

4. Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch

§ 21 gilt nur für vorsätzliche Taten. Für die Unterscheidung maßgebend sind die §§ 15, 22 StGB. Strafbar ist anders als bei den Ordnungswidrigkeiten auch der Versuch.

5. Konkurrenzen

Zwischen den Tatbeständen des § 21 und den §§ 123 (Hausfriedensbruch), 242 ff. (Diebstahl, Unterschlagung), 263 (Betrug) und 303 ff., insbesondere 304 StGB, kann je nach Tatumständen Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegen; vgl. zu den komplizierten Fragen die Spezialliteratur zu §§ 52 ff. StGB. Dies gilt entsprechend für das Zusammentreffen mit den Ordnungswidrigkeiten des § 22; vgl. hierzu auch § 21 OWiG, nach dessen Absatz 2 die Handlung jedenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

6. Einziehung (Absatz 2)

Die Bestimmung gilt nicht nur für die Straftat des § 21 Abs. 1, sondern auch für die Ordnungswidrigkeiten des § 22. Die Einziehung bedeutet, dass mit der Rechtskraft der Entscheidung das Eigentum auf den Staat übergeht, § 74 e StGB; bei zwischenzeitlicher Veräußerung kommt die Einziehung des Wertersatzes in Betracht, § 74 c Abs. 1 StGB. Die Rechtsfolgen können im Einzelfall sehr weit reichen, weil danach den Eigentümern als Bauherren die Gegenstände und Früchte ihrer Taten weggenommen werden können:

Die Möglichkeit der Einziehung der „**producta sceleris**“, erfasst sowohl die Reste von Gegenständen, denen noch Denkmaleigenschaft zukommt, als auch Reste eines Kulturdenkmals, das in seiner Denkmaleigenschaft zerstört worden ist. Die Rechtslage unterscheidet sich insofern von Sachsen (siehe dort § 35 SächsDSchG). Beispiele: Eingezogen werden können danach Gebäude, deren Denkmaleigenschaft durch Eingriffe untergegangen ist, ferner Gebäude, an denen nach § 21 strafbare oder nach § 22 ordnungswidrige und schwerwiegende Eingriffe ausgeführt worden sind; ebenso Grundstücke, auf denen sich nunmehr gestörte Bodendenkmale befanden, unsachgemäß behandelte Kunstgegenstände usw. Nicht eingezogen werden können zumindest nach § 22 Abs. 2 (gegebenenfalls aber unmittelbar nach StGB) die sog. „**instrumenta sceleris**“, also Werkzeuge, Sonden, Bagger.

Dass vorbehaltlich der Rechte Dritter eingezogen werden kann, bedeutet nicht, dass fremde Gegenstände nicht erfasst würden; vielmehr bleiben bei einer Einziehung die Rechte der Dritten bestehen, § 74 e Abs. 2 StGB, und sind ggf. zu entschädigen, § 74 f StGB.

Das Verfahren der Einziehung richtet sich nach der Strafprozessordnung und nach dem OWiG. Im Strafprozess ist ein Ausspruch im Tenor des Urteils erforderlich; im Ordnungswidrigkeitenverfahren bedarf es einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Behörde (vgl. § 22 Erl. 5).

Zur Sicherstellung von Sachen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung siehe die §§ 45 ff. SOG LSA.